

Paritätische Kommission zwischen *syndicom* und SBVV

November 2018

## Gehälter 2019 (gültig ab 1. Januar 2019)

Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag vom 1. Januar 2011 ("Lohnbeiblätter")

Die paritätische Kommission *syndicom*/SBVV hat gemäss Gesamtarbeitsvertrag die Gehälter für 2019 ausgehandelt. Per 30. September 2018 wies der Landesindex der Konsumentenpreise im Vergleich zum Vorjahr eine **Teuerung von 1.0 Prozent** aus. Der GAV (Artikel 26, Absatz 6) sieht vor, dass die Anpassung der Mindestjahresgehälter automatisch bis zu einer indexausgewiesenen Teuerung von 2 Prozent erfolgt.

Die Paritätische Kommission empfiehlt den Buchhandels-Firmen oder Arbeitgebern, wo es wirtschaftlich tragbar ist, den Teuerungsausgleich auch auf die Nicht-Mindestlöhne zu zahlen und darüber hinaus zu prüfen, ob individuelle Lohnerhöhungen möglich sind – insbesondere dort, wo in den letzten Jahren wegen der wirtschaftlich schwierigen Situation in der Branche keine oder kaum Lohnentwicklung stattgefunden hat, wie die Lohnstudie von *syndicom*/SBVV gezeigt hat.

Demzufolge gelten ab Januar 2019 folgende Mindestlöhne:

### 1. Mindestgehälter

- a) Mindestgehalt für **buchhändlerisch ausgebildete** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **im 1. Jahr nach der Berufslehre:**

**Fr. 4'070.– im Monat oder Fr. 52'910.– im Jahr**

**im 4. Jahr nach der Berufslehre:**

**Fr. 4'240.– im Monat oder Fr. 55'120.– im Jahr**

- b) Mindestgehalt für **nicht buchhändlerisch ausgebildete** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

1.-3. Praxisjahr: **Fr. 3'770.– im Monat oder Fr. 49'010.– im Jahr**

Ab dem 4. Anstellungsjahr haben nicht buchhändlerisch ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf das Mindestgehalt für buchhändlerisch ausgebildete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (1. Jahr der Berufstätigkeit nach der Lehre).

### 2. Haushaltvorstände

Weibliche und männliche Haushaltvorstände, die für den Ehepartner, für eigene Kinder und/oder zu unterstützende Personen unter 20 Jahren zu sorgen haben, erhalten auf das Mindestgehalt einen monatlichen Zuschlag von **Fr. 200.–**. Dieser Zuschlag ist nicht indexgebunden.

### 3. Gültigkeit

Die oben aufgeführten Löhne gelten ab 1. Januar 2019.

Für den SBVV

  
Susanne Bühler

  
Dani Landolf

Für *syndicom*

  
Barbara Aebi

  
Michael Moser